



20. Dezember 2021

Nationalrat beschließt Covid-Hilfsmaßnahmen im Abgabenrecht (Weihnachts-GS, Corona-Prämie 2021, Abgabenstundung ua)

Das Nationalratsplenum hat am 16.12. die vom Finanzausschuss vorgelegten Gesetzespakete über pandemiebedingte Unterstützungsmaßnahmen beschlossen. Diese betreffen einerseits steuerliche Erleichterungen im EStG, KStG, UStG ua (bspw steuerfreie Weihnachtsgutscheine in 2021, Arbeitsplatzpauschale) und andererseits Erleichterungen iZm der Abgabentrachtung (vereinfachte Steuerstundung, Neuverteilung COVID-19-Ratenzahlungsmodell, befristete Gutschriftenauszahlung). Die Details finden Sie in der Mitgliederinformation vom 7. Dez 2021.

→ Durch einen Abänderungsantrag ist ua **auch noch** die **Steuerfreiheit von Corona-Prämien** bis EUR 3.000 für **das Jahr 2021** ergänzt worden (§ 124b Z 350 lit. a letzter Satz EStG). Die **Prämienzahlung ist bis Februar 2022** für das Kalenderjahr 2021 zu leisten. Der Abänderungsantrag ist nun veröffentlicht worden und [HIER](#) abrufbar.

Den im Plenum beschlossenen Gesetzestext über die Erleichterungen im EStG, KStG, UStG ua (inkl. Corona-Prämie für 2021) können Sie [HIER](#) abrufen

Den im Plenum beschlossenen Gesetzestext über die Erleichterungen betreffend Abgabentrachtung in der BAO (Seite 3) können Sie [HIER](#) abrufen.

Einen **kurzen Überblick über die im Dezember gefassten Covid-Unterstützungsmaßnahmen** finden Sie derzeit auch auf der BMF-Homepage [HIER](#), [HIER](#) und [HIER](#).



7. Dezember 2021

Finanzausschuss: weitere Hilfsmaßnahmen im Abgabenrecht (Weihnachtsgutscheine, Abgabenstundungen ua)

Durch Abänderungsanträge im Finanzausschuss vom 30.11. sind weitere Erleichterungen im Abgabenrecht und für die Abgabentrückung als pandemiebedingte Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht worden. Nachfolgend die Eckpunkte der Neuerungen:

Erleichterungen im EStG und UStG (AÄA zu IA 2080/A):

- steuerfreie Weihnachtsgutscheine bis zu EUR 365 pro AN (auch) für 2021 (anstatt Betriebsfeiern), Gutscheinausgabe bis Jänner 2022 (§ 124b Z 382 EStG)
- Wiedereinführen/ Verlängern von estrl Covid-19-Steuerbegünstigungen trotz Kurz-, Telearbeit oder Quarantäne (Pendlerpauschale, steuerfreie Behandlung von Zulagen, pauschale Reiseaufwandentschädigungen im Nov/Dez 2021; § 124b Z 380 und 381 EStG)
- Verlängern 0%-USt-Satz für Lieferungen von Schutzmasken bis 30. Juni 2022 (§ 28 (54) UStG)

Den im Finanzausschuss beschlossenen Gesetzestext können Sie [HIER](#) abrufen, die Erläuterungen finden Sie im Finanzausschussbericht [HIER](#).

Erleichterungen betreffend Abgabentrückung (AÄA zu IA 2082/A):

- vereinfachte Stundungen bis 31. Dez 2021 beantragbar (§ 323c Abs 11c BAO)
- keine Stundungszinsen von 22. Nov 2021 bis Jänner 2022 (§ 323c Abs 13 BAO)
- weiterer Antrag auf Neuverteilung von COVID-19-Ratenzahlungsmodellen/ Phase 1 bis 31.12.2021 möglich (§ 323e Abs 2 BAO)
- befristete Möglichkeit Gutschriften trotz Bestehens fälliger Abgabenschuldigkeiten auf dem Abgabenkonto zurückzahlen zu lassen, Antragstellung über Finanzonline bis 31.12.2021, Erledigung erfolgt erst ab Inkrafttreten (§ 323c Abs 6 und 10 BAO)

Den im Finanzausschuss beschlossenen Gesetzestext können Sie [HIER](#) abrufen, die Erläuterungen finden Sie im Finanzausschussbericht [HIER](#).

Die finale Beschlussfassung dieser Gesetzesentwürfe im Plenum des Nationalrates (für 15. Dezember erwartet) ist abzuwarten.

Aufgrund zahlreicher Anfragen dürfen wir darauf hinweisen, dass in den vorliegenden Gesetzesentwürfen **keine Verlängerung des 5%igen Umsatzsteuersatz** gem. § 28 (52) UStG (für Gastroumsätze ua) über 2021 vorgesehen ist ~~und keine Steuerfreiheit einer „Corona-Prämie“ gem. § 124b Z 350 EStG für das Jahr 2021 enthalten ist~~. Daher wird die Verlängerung dieser Regelungen **derzeit nicht erwartet**.